

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	45
vom:	2014-04-23
Autor:	Dr. Alfredo Molinari Dr. Ulrike Federer

An alle im Stromsektor und im integrierten Wasserversorgungsdienst tätigen Kunden

Aufsichtsbehörde für Strom und Gas: Laufende Verpflichtungen

Sowohl jene Subjekte, die im Stromsektor tätig sind als auch jene Subjekte, die im integrierten Wasserversorgungsdienst¹ tätig sind und bei der Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und dem integrierten Wasserversorgungsdienst registriert sind, müssen der Aufsichtsbehörde innerhalb **15.06.2014** die zertifizierte elektronische Postadresse mitteilen (PEC)². Die Aufsichtsbehörde möchte dem Informationsfluss größere Sicherheit gewähren und durch den Einsatz der zertifizierten elektronischen Postadresse die Übermittlung der Mitteilungen effizienter gestalten.

Mit diesem Schreiben möchten wir alle Subjekte, die im Stromsektor tätig sind darauf hinweisen, große Aufmerksamkeit auf den Abschluss des Geschäftsjahres (normalerweise 31.12.2013) beziehungsweise auf das Datum der Jahresabschlussgenehmigung vonseiten der Gesellschafterversammlung (Öffentliche Körperschaften eingeschlossen: Bei öffentlichen Körperschaften gilt das Datum der Genehmigung des Haushaltsabschlusses durch den Gemeinderat) zu legen: Jene Unternehmen, die vom Gesetz nicht verpflichtet sind den Jahresabschluss zu genehmigen³ müssen der Aufsichtsbehörde die Daten der getrennten Buchhaltung (UNBUNDLING) innerhalb 120 Tage ab Abschluss des Geschäftsjahres (innerhalb 30.04.2014) übermitteln; während jene Unternehmen welche aufgrund des Gesetzes verpflichtet sind den Jahresabschluss zu genehmigen⁴ die Daten der getrennten Buchhaltung innerhalb 90 Tagen ab Genehmigung des Jahresabschlusses an die Aufsichtsbehörde übermitteln müssen.

Es wird daran erinnert, dass die Daten mittels der „ordentlichen getrennten Buchhaltung“⁵ oder mittels der „vereinfachten getrennten Buchhaltung“⁶ übermittelt werden müssen.

Die „vereinfachte getrennte Buchhaltung“ ist für die marginalen Operateure vorgesehen, deren Voraussetzungen im Art 16, Absatz 2, Anhang A) des Beschlusses 11/07 angegeben sind (hauptsächlich Produzenten mit einer Leistung unter 10MW und Eigenerzeuger).

1 Art. 21, Absatz 19, DL 06. Dezember 2011 nr. 201, koordiniert mit dem Umwandlungsgesetz 22. Dezember 2011, Nr. 214, sieht die Kontrolle und Regulierung des Wasserversorgungsdienstes durch die AEEG vor. Art. 24-bis des DL 24. Jänner 2012, Nr. 1, koordiniert mit dem Umwandlungsgesetz 24. März 2012, Nr. 27, hat die Beitragspflicht auch auf die Subjekte, welche im integrierten Wasserversorgungsdienst tätig sind, ausgedehnt (Einführung des Absatzes 19-bis im Art. 21 des DL 06. Dezember 2011 Nr. 201). Deshalb hat die Behörde den Namen Behörde für Strom, Gas und den integrierten Wasserversorgungsdienst

2 Beschluss 3. April 2014, 150/2014/A

3 Einzelunternehmen, Personengesellschaften

4 Kapitalgesellschaften

5 Teil V des Anhangs A) des Beschlusses Nr. 11/2007

6 Teil VI des Anhangs A) des Beschlusses Nr. 11/2007

Die Eigenerzeuger und die kleinen Stromerzeuger (Leistung nicht höher als 1 MW) müssen die Daten nicht an die Aufsichtsbehörde übermitteln, sondern bei Anfrage vonseiten der Aufsichtsbehörde bereitstellen. Dies bedeutet, dass die genannten Subjekte, die getrennte Buchhaltung vornehmen und eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde übermitteln müssen. In der Mitteilung wird erklärt, dass Sie von der Übermittlung der Daten der getrennten Buchhaltung laut Art. 35, Absatz 2 des Beschlusses der Nr. 11/07 befreit sind.

Weiters möchten wir daran erinnern, dass jene Subjekte die nur im Stromsektor tätig sind und deren Anlagen eine Leistung von kleiner gleich 100KW haben und nicht im integrierten Wasserversorgungsdienst tätig sind und keine andere Tätigkeit laut Art. 2, Anhang A9 des Beschlusses 143/07 ausüben sowie bei TERNIA im System GAUDI registriert sind, von einigen Informationspflichten⁷ an die Aufsichtsbehörde befreit sind. In diesem Fall müssen jene Subjekte eine vereinfachte Meldung laut Beschluss Nr. 443/2012/A an die Aufsichtsbehörde übermitteln.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

